

SATZUNG & GESCHÄFTSORDNUNG



der

‘International Association of Volcanology and Chemistry of the Earth’s Interior’ (IAVCEI)

Stand: 13. Februar 2024

Präambel:

1. IAVCEI steht für “International Association of Volcanology and Chemistry of the Earth’s Interior”. Sie wurde 1919 als internationaler Interessensverband gegründet.
2. Die IAVCEI ist eine Mitgliedsorganisation der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG), ist aber autonom in ihrer Führungsstruktur und ihren Arbeitsabläufen.
3. Auf dem ersten General Assembly der IUGG (Rom, 2.-10. Mai 1922) wurde die damalige „Section de Vulcanologie“ zu einer der konstituierenden Sektionen der IUGG. Dieser Name wurde auf dem vierten IUGG- General Assembly (Stockholm 1930) in „Association Internationale de Vulcanologie“ geändert. Der heutige Name IAVCEI wurde 1971 auf dem Moskauer General Assembly angenommen.
4. Die IAVCEI bringt die Ansichten der IAVCEI und ihrer Mitglieder in die Arbeit der IUGG ein, indem
 - a) sie Amtsträger für das IUGG-Büro nominiert,
 - b) ihr Präsident (auf Einladung auch ihr Generalsekretär) an Sitzungen des IUGG-Exekutivkomitees teilnimmt, und
 - c) IAVCEI-Amtsträger (auf Einladung) an Sitzungen des IUGG-Rates teilnehmen.

Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Arbeitssprache der IAVCEI ist Englisch.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *International Association of Volcanology and Chemistry of the Earth's Interior (IAVCEI)*.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke der IAVCEI

1. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, die Förderung von Volks- und Berufsbildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Studiums von Vulkanen, Vulkanausbrüchen, vulkanischen Prozessen, eruptiven Ablagerungen, vulkanischen Gefahren und Risiken sowie magmatischen Prozessen und der Chemie des Erdinneren. Dies insbesondere durch die Verbreitung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliche Diskussion und Austausch auf Konferenzen sowie auf Workshops, Geländeveranstaltungen und durch Webinare und Ad-hoc-Sitzungen von IAVCEI-Komitees, -Kommissionen, -Netzwerken, -Arbeitsgruppen und -Task Groups.
 - b) Anregung, Initiierung und Koordinierung der Forschung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung der Vulkanologie und der Chemie des Erdinneren.
 - c) Betonung der Bedeutung einer angemessenen Überwachung aktiver und potenziell aktiver Vulkane sowie der Bewertung vulkanischer Risiken durch Austausch mit politischen Entscheidungsträgern, Zivilschutzbehörden und Angestellten im Tourismussektor.
 - d) Auftreten als internationale Referenzorganisation für wissenschaftliche Politik in Bezug auf vulkanische und magmatische Systeme sowie vulkanische Gefahren und Risiken. Unterstützung der Entwicklung und Verbreitung von Leitlinien, Protokollen und Verhaltenskodizes.
 - e) Veröffentlichung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in der Vulkanologie und der Chemie des Erdinneren, insbesondere durch *peer-reviewed* Publikationen in einschlägigen Zeitschriften. Die IAVCEI hat eine enge Zusammenarbeit mit dem Springer-Verlag, welcher das *Bulletin of Volcanology* herausgibt.
 - f) Organisation von zwei internationalen Konferenzen, des IAVCEI Scientific Assembly und des IAVCEI General Assembly.
 - g) Vergabe von Auszeichnungen (IAVCEI *awards*) für hervorragende Arbeit und Beiträge zur den Themengebieten der IAVCEI. Auszeichnungen werden nach leistungsabhängigen und offenzulegenden Vergaberichtlinien durch das Award Committee vergeben.
 - h) Guthaben (eingeworben entweder durch Mitgliedsbeiträge, Konferenzen, Spenden und/oder Sponsoring) kann verwendet werden, um bedürftigen Mitgliedern die Teilnahme an IAVCEI-Konferenzen und von IAVCEI gesponserten Workshops und Exkursionen zu ermöglichen, entweder durch Erlass der Anmeldegebühren oder durch Reisekostenzuschüsse (Förderung der Mildtätigkeit). Die Mitglieder müssen hierfür einen Antrag auf Reisekostenzuschuss stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begriffsbestimmungen

1. IAVCEI-Mitglied: Ein IAVCEI-Mitglied ist definiert als jede Person, die (i) ein Interesse an den Zielen der IAVCEI hat (§ 2), (ii) zu den Aktivitäten der IAVCEI beitragen und daran teilnehmen möchte (z.B. Konferenzen, Versammlungen, Workshops, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Webinare) und (iii) die eine aktive, d.h. bezahlte Mitgliedschaft hat (§ 5). Die Mitgliedschaft kann (nach Prüfung des Antrags durch den Vorstand) auf jährlicher Basis gegen Zahlung des Mitgliedsbeitrags gewährt werden.
2. *Early Career Researcher*: Ein *Early Career Researcher* ist ein praktizierender Wissenschaftler, dessen letzter einschlägiger Abschluss (z.B. BSc/BA, Mphil, MA, MSc, PhD) vor nicht mehr als acht Jahren abgelegt wurde, oder der eine berufliche Position mit weniger als acht Jahren vulkanbezogener Forschungserfahrung innehat. Der 8-Jahres-Zeitraum schließt keine Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn ein.
3. Zu den Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn zählen Elternurlaub oder andere einschlägige Beurlaubungen, Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall, Betreuungspflichten, Militär- oder anderer öffentlicher Dienst, Weiterbildung und/oder vorübergehende Arbeitslosigkeit.
4. IAVCEI-Kommission: Eine IAVCEI-Kommission ist ein formalisierter Zusammenschluss von IAVCEI-Mitgliedern mit gemeinsamen Forschungsinteressen. Kommissionen werden auf unbestimmte Zeit eingerichtet und müssen die Geschäftsordnung befolgen.
5. Gemeinsame Kommission: Eine gemeinsame Kommission untersucht wissenschaftliche Fragen von gemeinsamem Interesse für mehr als einen IUGG-Verband und umfasst Mitglieder aus jeder Organisation.
6. IAVCEI-Netzwerk: Ein IAVCEI-Netzwerk ist eine formalisierte Gruppierung von IAVCEI-Mitgliedern mit gemeinsamen Interessen. Sie werden auf unbestimmte Zeit gegründet und müssen die Geschäftsordnung befolgen.
7. Arbeitsgruppe: Eine Arbeitsgruppe ist eine formalisierte Gruppierung von IAVCEI-Mitgliedern, die für einen begrenzten Zeitraum ins Leben gerufen werden, um an einem bestimmten Projekt oder einer Aufgabe zu arbeiten. Das Projekt oder die Aufgabe kann einen wissenschaftlichen Bezug haben oder sich auf den Betrieb der IAVCEI im Allgemeinen beziehen.

8. Task Group: Eine Task Group ist eine kleine Gruppe von 2 oder 3 Fachleuten, die für einen begrenzten Zeitraum zur Lösung eines Problems eingesetzt wird, um ein Arbeitsdokument für den Vorstand oder eine Arbeitsgruppe zu erstellen.

§ 5 IAVCEI-Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person mit einem Interesse an den Zielen der IAVCEI (§ 2) kann ungeachtet des Herkunftslandes die Mitgliedschaft beantragen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss online über die IAVCEI-Homepage gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Der Mitgliedschaftsantrag kann abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Der Vorstand setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Die Höhe der Jahresbeiträge ist auf der Homepage angegeben. Es gibt Staffelungen je nach wissenschaftlichem Alter, Herkunftsland und jährlichem Einkommen. Für Neumitglieder, deren Mitgliedschaftsantrag positiv beschieden wurde, gilt der erste Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf den Mitgliedschaftsbeginn folgt.
5. Die IAVCEI-Mitgliedschaft hat keine Laufzeit. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig im ersten Quartal eines Jahres.
6. IAVCEI bietet die Möglichkeit, vier Jahre Mitgliedschaft im Paket zu bezahlen (rabattiert). Daneben ist es möglich, zu einem einmaligen Betrag die lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben, entweder zu einem auf der Website festgesetzten Betrag (*Life membership*) oder verbunden mit einer zusätzlichen Spende (*Benefactor*).
7. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern die lebenslange Ehrenmitgliedschaft (*Honorary Membership*) verleihen. Diese kommt ohne jedwede Verpflichtungen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Alle Mitglieder, die keine Ehrenmitglieder sind, gelten als ordentliche Mitglieder. Jedem ordentlichen Mitglied obliegt die Verantwortung, fristgerecht den Mitgliedsbeitrag über die IAVCEI-Homepage zu bezahlen.
9. Bei Vorliegen eines triftigen und nachgewiesenen Grundes kann der Vorstand bedürftigen natürlichen Personen auf Antrag einmalig oder für bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag erlassen. Diese natürlichen Personen erwerben für die Dauer der erlassenen Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

10. Alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr beglichen haben, Life-time und Ehrenmitglieder sowie diejenigen, denen der Mitgliedsbeitrag im relevanten Zeitraum erlassen wurde, sind in diesem Kalenderjahr
- a) stimmberechtigt,
 - b) können für Positionen im Vorstand kandidieren bzw. andere für Vorstandspositionen vorschlagen,
 - c) können Kandidaten für IAVCEI *awards* vorschlagen, und
 - d) finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an von der IAVCEI veranstalteten oder von der IAVCEI gesponserten Konferenzen, Workshops oder Exkursionen beantragen. Die Antragsbewilligung setzt voraus, dass eine Bedürftigkeit des Mitglieds nach § 53 AO besteht.
11. Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen),
 - c) Auflösung des Mitglieds (bei juristischen Personen),
 - d) Ausschluss aus dem Verein,
 - e) Streichung von der Mitgliederliste.
12. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform (dies umfasst auch Email) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
13. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
14. Die Mitgliedschaft wird beendet, wenn das Mitglied den Verhaltenskodex (*code of conduct*) der IAVCEI nicht beachtet oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
15. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen.
16. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7), der Beirat (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden neun natürlichen Personen:
 - ein Präsident
 - ein Generalsekretär
 - zwei Vize-Präsidenten
 - vier Beisitzer
 - ein *Early Career Researcher*

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär und den beiden Vizepräsidenten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der besetzten Ämter beschlussfähig.
3. Der Vorstand wird durch Online-Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl soll im selben Jahr einer IAVCEI Hauptversammlung stattfinden, aber spätestens einen Monat vor derselben abgeschlossen sein.
4. Der neu gewählte Vorstand tritt seine offizielle Funktion am 1. Januar des auf die Wahlen folgenden Jahres an. Die Mitglieder des neugewählten Vorstands sollen ab der Hauptversammlung zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
5. Der Präsident kann nur für eine Amtszeit als Präsident fungieren.
6. Der Generalsekretär wird für zwei Amtszeiten von je vier Jahren gewählt.
7. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Sollte das Amt des Präsidenten zwischen den Hauptversammlungen vakant werden, ernennt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung einen der Vizepräsidenten zum Präsidenten.
9. Vorstandssitzungen in Präsenz finden während der Hauptversammlung sowie *Scientific Assembly* statt. Weitere Vorstandssitzungen können in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Sitzung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Sitzung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Sitzung sind den Vorstandsmitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen und online zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend. Den Vorstandsmitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
10. Der Vorstand ist befugt, im Namen der IAVCEI und ihrer Mitglieder Entscheidungen zu treffen. Wichtige Entscheidungen benötigen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf Verwaltungspersonal (z.B. Schatzmeister, Webmaster, Administrator) ernennen.
12. Der Vorstand kann Vorstandsämter, die zwischen zwei Vorstandswahlen vakant werden, durch Vorstandsbeschluss neu besetzen.
13. Der Vorstand ernennt den Chefredakteur des *Bulletin of Volcanology*.
14. Der Vorstand kann IAVCEI-Kommissionen, -Netzwerke, und -Arbeitsgruppen einrichten und auflösen.

15. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in welcher die vorstandsinterne Aufgabenverteilung sowie der Ablauf der Vorstandssitzungen näher geregelt wird.
16. Falls kein Mitglied des Vorstands in Deutschland gemeldet ist, kann der Vorstand einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen und diesen durch eine Dienstanweisung mit den wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins betrauen. In diesem Rahmen ist der besondere Vertreter allein vertretungsberechtigt. Der besondere Vertreter muss IAVCEI-Mitglied sein und kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 8 Nominierung und Wahl in den IAVCEI-Vorstand

Wählbarkeit

1. Nur Mitglieder der IAVCEI können nominiert werden.
2. Nur Mitglieder der IAVCEI können ein anderes Mitglied als Kandidat für den Vorstand vorschlagen.
3. Kandidaten für den Vorstand können aus jedem Land kommen, mit Ausnahme der Kandidaten für die Präsidentschaft (Präsident und Vize-Präsidenten). Diese müssen aus einem IUGG-Mitgliedsland stammen.

Wahlaufsichtsausschuss und *Advocating Committee*

4. Die Mitglieder des Wahlaufsichtsausschusses und des *Advocating Committee* werden vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand spätestens neun Monate vor der IAVCEI-Hauptversammlung bestätigt.
5. Der Wahlaufsichtsausschuss hat die Aufgabe, das Nominierungs- und Wahlverfahren zu überwachen, um sicherzustellen, dass es in Übereinstimmung mit Satzung und Geschäftsordnung durchgeführt wird.
6. Der Wahlaufsichtsausschuss besteht aus mindestens fünf IAVCEI-Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Ländern, von denen einer vom Präsidenten zum Vorsitzenden ernannt wird.
7. Das *Advocating Committee* ist dafür verantwortlich, zu Nominierungen zu ermutigen und diese einzuholen und dadurch die Vielfalt der Kandidaten zu fördern. Es arbeitet dem Vorstand proaktiv im Vorgriff auf Preisverleihungen und Vorstandswahlen zu. Unabhängige Nominierungen sind ebenfalls möglich.
8. Das *Advocating Committee* besteht aus dem Chefredakteur des *Bulletin of Volcanology*, einem Vertreter jedes IAVCEI-Netzwerks und nicht weniger als fünf weiteren IAVCEI-Mitgliedern, die die gesamte Bandbreite der IAVCEI-Disziplinen, -Regionen und -Mitglieder repräsentieren, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Geschlecht und Demographie gewährleistet sein muss; einer aus dieser Gruppe wird vom Präsidenten zum Vorsitzenden ernannt.

Nominierungsverfahren

9. Kandidaten müssen von einem Mitglied nominiert und von drei weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Nur eines der vier Mitglieder, die die Nominierung des Kandidaten unterstützen, darf aus demselben Land stammen wie der Kandidat. In Ausnahmefällen kann der Wahlaufsichtsausschuss nach Rücksprache mit dem Vorstand von dieser Bedingung absehen.
10. Die Nominierungsunterlagen umfassen:
 - a) ein Nominierungsschreiben,
 - b) drei Unterstützerschreiben und
 - c) ein Motivationsschreiben als auch einen Lebenslauf (jeweils maximal 2 Seiten) des Bewerbers.
11. Wird von den Mitgliedern eine unzureichende Anzahl von Kandidaten (keiner oder nur einer für eine bestimmte Position) vorgeschlagen, kann der scheidende Vorstand in Absprache mit dem *Advocating Committee* Kandidaten für eine bestimmte Position aufstellen.
12. Die Nominierungen müssen dem Vorsitzenden des Wahlaufsichtsausschusses spätestens sechs Monate vor der Hauptversammlung vorgelegt werden.
13. Der Wahlaufsichtsausschuss prüft alle eingereichten Wahlvorschläge und kontrolliert, ob die Nominierungen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Im Falle einer Nichtübereinstimmung benachrichtigt der Vorsitzende des Wahlausschusses den federführenden Nominator und räumt ihm eine begrenzte Frist ein, um die Übereinstimmung der Nominierungspakete mit der IAVCEI Satzung herzustellen.
14. Alle ordnungsgemäßen Pakete werden zur Wahl eingereicht. In Ausnahmefällen und falls erforderlich, wird der Wahlaufsichtsausschuss eine Auswahl treffen, um sicherzustellen, dass es einen ausgewogenen Kandidatenpool gibt, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass der Vorstand von einem bestimmten Land, einer bestimmten Nationalität, einem bestimmten Geschlecht, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Interesse dominiert wird.

Das Wahlverfahren

15. Das Wahlverfahren muss mindestens drei Monate vor einer IAVCEI-Hauptversammlung beginnen.
16. Das Wahlverfahren wird anonym und elektronisch über die IAVCEI-Homepage durchgeführt. Es muss spätestens einen Monat vor der IAVCEI-Hauptversammlung abgeschlossen sein.
17. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einrichtung einer sicheren Online-Abstimmungsseite und die Implementierung eines Verfahrens, das sicherstellt, dass nur IAVCEI-Mitglieder, die im Jahr einer Wahl ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, abstimmen können und dass jedes Mitglied nur einmal abstimmen kann.
18. Der Wahlaufsichtsausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und muss die Ergebnisse dem Präsidenten und dem Generalsekretär vor der IAVCEI-Hauptversammlung mitteilen.

19. Bei Stimmengleichheit wählt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Wahlaufsichtsausschuss aus den Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, den Wahlsieger aus.
20. Der Generalsekretär teilt das Wahlergebnis allen IAVCEI-Mitgliedern vor der Hauptversammlung mit. Die neuen Vorstandsmitglieder werden während der Hauptversammlung offiziell ernannt und treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an, um den Übergang zu erleichtern und das Geschäftsjahr abzuschließen.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand wird beratend unterstützt vom Beirat. Er besteht aus bis zu sieben Personen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach den Wahlen berufen. Die Berufung gilt bis zu den nächsten Vorstandswahlen.
3. Dem Beirat gehören die folgenden Mitglieder an:
 - der unmittelbare Vorgänger des Präsidenten
 - der unmittelbare Vorgänger des Generalsekretärs (für das erste Jahr nach Amtsantritt des neuen Vorstands)
 - der Chefredakteur des *Bulletin of Volcanology*, um Einblicke in die Beziehungen zu den IAVCEI-Mitgliedern und dem Verlag zu erhalten
 - ein Vertreter von INVOLC (*International Network for Volcanology Collaboration*)
 - ein Vertreter von WOVO (*World Organization of Volcano Observatories*)
 - ein *Equity, Diversity and Inclusion* (EDI) Berater, ausgewählt vom Vorstand.
4. Mitglieder des Beirats können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlungen in Jahren mit der IAVCEI Hauptversammlung bzw. dem *Scientific Assembly* finden in der Regel in Präsenz während dieser Konferenzen statt. Mitgliederversammlungen in Jahren ohne Hauptversammlung oder *Scientific Assembly* können in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Sitzung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung).
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung und die Tagesordnungspunkte hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung sind den Mitgliedern zusätzlich und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per Email und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation (etwa durch Online-Abstimmungsseiten) gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch

den Generalsekretär per Email mit angemessener Rücklauffrist. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn bis zum gesetzten Termin mindestens 10 % der beteiligten Mitglieder abgestimmt haben und der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss eines Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern bekannt zu machen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Der Vorstand organisiert die Mitgliederversammlungen.
6. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt einer der beiden Vizepräsidenten und/oder der Generalsekretär.
7. Sollten alle vier verhindert sein, wird der Versammlungsleiter von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern gewählt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit fordert.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter (§ 10 Abs. 6 und 7) bestimmt.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Diese Satzung kann nur durch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung oder durch eine Online-Abstimmung geändert werden.
2. Jedes IAVCEI-Mitglied kann – zusätzlich zu den Antragsmöglichkeiten des § 37 BGB – eine oder mehrere Änderungen der Satzung vorschlagen, sofern der Vorschlag schriftlich vorliegt und von drei anderen IAVCEI-Mitgliedern unterstützt wird.
3. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vorschlagen, ebenso wie jeder IAVCEI-Ausschuss, jede Kommission oder jedes Netzwerk.
4. Der Vorstand entscheidet, ob über einen Vorschlag zur Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt wird.
5. Änderungen gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür sind.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie für die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Vulkanologie.
3. In dem unter Absatz 2 genannten Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die darüber beschließt, welche unter Absatz 2 genannte Körperschaft bzw. Körperschaften das Vermögen des Vereins erhält bzw. erhalten.

Geschäftsordnung

§ 1 Pflichten der IAVCEI-Amtsträger

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die allgemeine Aufsicht über die Angelegenheiten der IAVCEI auszuüben. Er sollte während jeder Hauptversammlung und jedes *Scientific Assembly* und, wenn möglich, während anderer IAVCEI-Konferenzen tagen. Zu anderen Zeiten wird der Vorstand die Angelegenheiten der Vereinigung durch Email-Austausch bzw. Online-Meetings regeln. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Förderung und Entwicklung der Interessen der Vereinigung.
 - Prüfung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung.
 - Besetzung der zwischen Vorstandswahlen freiwerdenden Posten.
 - Unterstützung bei der Erstellung der Tagesordnung und der Vorbereitung von Hauptversammlung und anderen Konferenzen.
 - Ernennung eines Wahlaufsichtsausschusses.
 - Ernennung des Chefredakteurs und des Redaktionsassistenten des *Bulletin of Volcanology*.
 - Prüfung von Finanzierungsanträgen von IAVCEI-Kommissionen, -Netzwerken, -Arbeitsgruppen, Einzelmitgliedern, Mitgliedergruppen und angeschlossenen (mittels eines *Memorandum of Understanding*) Gruppen.
 - Unterstützung bei der Bildung von Organisations- und Programmkomitees für IAVCEI-Konferenzen, -Workshops und -Geländeveranstaltungen.
2. Der Vorstand setzt nach Bedarf Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Task Groups ein, die sich mit spezifischen Aspekten der Arbeit der Vereinigung befassen. Der Vorstand schlägt IAVCEI-Mitglieder als *Liaison Officers* bei der IUGG vor.
3. Die Aufgaben des Präsidenten sind
 - Vorsitz bei Hauptversammlung und *Scientific Assembly* und, in Absprache mit dem Generalsekretär, Regelung der Geschäfte der Vereinigung.
 - Unterzeichnung von Dokumenten im Namen der Vereinigung.
 - Auswahl der *Award committees* in Absprache mit dem Vorstand.
 - Ernennung eines *Advocating Committee* in Absprache mit dem Vorstand.
 - Sicherstellung, dass alle IAVCEI-Protokolle auf dem neuesten Stand gehalten und befolgt werden.
4. Die Aufgaben der Vizepräsidenten sind
 - Übernahme des Vorsitzes bei Hauptversammlungen und *Scientific Assemblies* (in Abwesenheit des Präsidenten).
 - Übernahme der Präsidentschaft, wenn die Präsidentschaft zwischen zwei Wahlen vakant wird.
 - Anlaufstelle für IAVCEI-Kommissionen und -Netzwerke und Sicherstellung, dass alle Kommissionen und Netzwerke aktiv sind und gemäß den Statuten effektiv arbeiten.
 - Beaufsichtigung der Vorbereitung und Redaktion des IAVCEI-Newsletters und, in Absprache mit dem Vorstand, Entwicklung und Umsetzung des Veröffentlichungs- und Vertriebsmodells.

5. Die Aufgaben des Generalsekretärs sind:

- Erledigung des gesamten Schriftverkehrs.
- Führung und Aufbewahrung aller relevanten Unterlagen.
- Führung einer Mitgliederliste der Vereinigung und Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliedsanträgen.
- Verwaltung der Gelder der Vereinigung, Erstellung des Jahresabschlusses am Ende des Kalenderjahres, das der jeweiligen Hauptversammlung vorausgeht, und Organisation einer ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung.
- Erstellung der jährlichen Finanz- und Tätigkeitsberichte für die Mitglieder und für die IUGG in Absprache mit dem Präsidenten.
- Veröffentlichung und Verteilung der Jahresberichte der Vereinigung.
- Erstellung eines Haushaltsplans für die darauffolgende vierjährige Amtszeit.
- Erstellung der Tagesordnung und Organisation der Hauptversammlung (in Absprache mit dem Vorstand).
- Zusammenarbeit mit den anderen IUGG-Vereinigungen (bei der Gestaltung des wissenschaftlichen Programms der IUGG/IAVCEI-Hauptversammlungen) und mit den lokalen Organisationskomitees (für IAVCEI *Scientific Assemblies* und "Cities on Volcanoes"-Konferenzen).
- Koordination mit den lokalen Organisationskomitees bezüglich der finanziellen Aspekte von IAVCEI *Scientific Assemblies* und „Cities on Volcanoes“-Konferenzen, einschließlich der Vorbereitung eines *Memorandum of Understanding*, das die finanziellen und organisatorischen Verantwortlichkeiten beider Seiten umreißt.

6. Der Chefredakteur und der redaktionelle Assistent des *Bulletin of Volcanology* werden in der Regel für vier Jahre ernannt, wobei die Amtszeit der des Vorstands entspricht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Mandat auf jährlicher Basis bis zu einem Maximum von 6 Jahren durch Vereinbarung zwischen dem Chefredakteur und dem Vorstand verlängert werden. Der Chefredakteur und der Redaktionsassistent haben folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Eingangs von Manuskripten und deren Weiterleitung an die *associate editors* zur Prüfung und Einpflegung in das peer-review System.
- Aufrechterhaltung hoher Standards in Bezug auf Inhalt, Format und Präsentation des *Bulletin of Volcanology* und Entwicklung des Stils und der Initiativen der Zeitschrift.
- Unterzeichnung von Dokumenten im Namen der IAVCEI, die für das *Bulletin of Volcanology* von Bedeutung sind.
- Ernennung von *associate editors* (die Amtszeit beträgt in der Regel nicht mehr als vier Jahre).
- Ernennung von stellvertretenden, assoziierten, besonderen und Gastredakteuren.

§ 2 Kommissionen und Netzwerke

1. Um eine Kommission ins Leben zu rufen, muss eine Gruppe von Mitgliedern mit gemeinsamen, aber klar definierten Forschungsinteressen einen Vorschlag bei den Vizepräsidenten einreichen. Der Vorstand entscheidet dann, ob der Antrag angenommen wird. Kommissionen können auch vom Vorstand initiiert werden, um einen Bedarf oder eine Lücke in den Forschungsaktivitäten von IAVCEI zu füllen, indem Gruppen von Mitgliedern kontaktiert werden, um sie zu ermutigen, eine Kommission zu bilden.

2. Um ein Netzwerk zu initiieren, muss eine Gruppe von Mitgliedern, die durch mehr als nur Forschungsinteressen verbunden sind, den Vizepräsidenten einen Vorschlag unterbreiten. Der Vorstand entscheidet dann, ob der Antrag angenommen wird. Netzwerke können auch vom Vorstand initiiert werden, um einen Bedarf oder eine Lücke in den Aktivitäten von IAVCEI zu füllen.
3. Jede Kommission oder jedes Netzwerk sollte eine proaktive Leitung (Anlaufstelle für alle Angelegenheiten) und einen Vorstand haben (mit eventuell stellvertretendem Vorsitzenden, Sekretär, Webmaster).
4. Die Kommissionen müssen mindestens einen *Early Career Researcher* in ihrem Vorstand haben, und die Leiter und Vorstände müssen die Beteiligung von *Early Career Researchers* an den Aktivitäten der Kommissionen fördern.
5. Kommissionen und Netzwerke müssen einen Beauftragten für *Equity, Diversity and Inclusion* (EDI) in ihren Vorstand aufnehmen, der EDI-Interessen bei allen von der Kommission oder dem Netzwerk organisierten Initiativen und Veranstaltungen fördern kann.
6. Leitung und Vorstand müssen ein Mal pro Vorstandsperiode (vier Jahre) von den IAVCEI-Mitgliedern einer Kommission oder eines Netzwerks gewählt werden. Dies kann in Person, online oder hybrid erfolgen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Leitung und des Vorstands ist möglich.
7. Leitung und Vorstand der Kommissionen und Netzwerke müssen IAVCEI-Mitglieder sein und werden ermutigt, die IAVCEI-Mitgliedschaft innerhalb ihrer Kommission oder ihres Netzwerks zu fördern. Im Falle verbandsübergreifender (gemeinsamer) Kommissionen gilt die obligatorische IAVCEI-Mitgliedschaft nur für den Leiter und/oder den Vertreter.
8. Leitung und Vorstand der Kommissionen und Netzwerke sollten Fortschritte in der Vulkanologie fördern, indem sie die angeschlossenen Mitglieder koordinieren, Workshops oder Treffen (persönlich oder/und online) organisieren und die Organisation von Arbeitsgruppen zur Untersuchung bestimmter Themen vorantreiben, wenn dies erforderlich ist. Diese Aktivitäten müssen mindestens einmal alle zwei Jahre organisiert werden.
9. Von den Kommissionen und Netzwerken wird erwartet, dass sie Workshops, Exkursionen und/oder Seminare während IAVCEI-Konferenzen oder zu bestimmten Zeiten an Orten ihres Ermessens organisieren. Es wird erwartet, dass die jeweilige Leitung der Kommission oder des Netzwerks den IAVCEI-Generalsekretär in einer frühen Planungsphase und vor der allgemeinen Ankündigung informiert.
10. Auf Anfrage unterstützt die IAVCEI die Aktivitäten ihrer Kommissionen und Netzwerke, in der Regel durch Teilfinanzierung von thematischen Workshops. Weitere Angaben hierzu befinden sich auf der IAVCEI-Homepage. Technische Unterstützung für Webinare oder virtuelle Aktivitäten kann ebenfalls angeboten werden. Teilnehmer an Workshops und Webinaren können IAVCEI-Mitglieder und Nicht-Mitglieder sein.

11. Ankündigungen über Aktivitäten der Kommissionen und Netzwerk, z.B. bevorstehender Workshops oder Sessions auf IAVCEI-Konferenzen, sollten auf breiter Basis erfolgen, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - der sozialen Medien der IAVCEI, Emails an ihre Mitglieder und Hinweise auf der Internetpräsenz, die jeder Kommission bzw. jedem Netzwerk auf der IAVCEI-Homepage zur Verfügung steht.
12. Kommissionen und Netzwerke müssen ein aktuelles Mitgliederverzeichnis führen.
13. Kommissionen müssen mindestens einen *Early Career Researcher* in ihren Vorstand einbinden; Leitung und Vorstand sollten die Beteiligung von *Early Career Researchers* an Tätigkeiten der Kommission fördern.
14. Dem Organisationsteam einer jeden Kommissionsveranstaltung muss mindestens ein *Early Career Researcher* angehören.
15. Leitung und Vorstand der Kommissionen sollten die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen fördern und so das multidisziplinäre Potential der IAVCEI stärken.
16. Leitung und Vorstand der Kommissionen sollten Symposien und Workshops organisieren (oder mitorganisieren), die einen Beitrag zu den wissenschaftlichen und allgemeinen Versammlungen der IAVCEI/IUGG leisten, und die Teilnahme ihrer Mitglieder an diesen Versammlungen fördern.
17. Leitung und Vorstand aller Kommissionen und Netzwerken werden ein Mal pro Jahr von den Vize-Präsidenten bzgl. ihrer Aktivitäten im abgelaufenen Jahr befragt. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden im Newsletter im 4. Quartal veröffentlicht. Darüber hinaus soll, nicht später als ein Monat, nach jeder Kommissions-/Netzwerksveranstaltung ein Bericht hierüber an die IAVCEI-Vizepräsidenten geschickt werden, der im nächsten Newsletter veröffentlicht wird.
18. Falls Kommissionen oder Netzwerke der IAVCEI eine Bündelung von wissenschaftlichen Artikeln (*special issues*) anstoßen, dann sollen die resultierenden Veröffentlichungen im *Bulletin of Volcanology* oder als Sonderbände in IAVCEI-affilierten Verlagen aufgelegt werden.
19. Von den Kommissions- und Netzwerkleitungen wird erwartet, dass sie an speziellen Veranstaltungen teilnehmen, die der IAVCEI-Vorstand während der Hauptversammlungen und den *Scientific Assemblies* veranstaltet.
20. Es liegt im Ermessen des IAVCEI-Vorstands, Kommissionen oder Netzwerke einzustellen, wenn die oben genannten Richtlinien zwei Jahre lang nicht befolgt worden sind.
21. Jeder Vorschlag zur Gründung einer neuen IAVCEI-Kommission oder eines neuen IAVCEI-Netzwerks sollte zunächst den Vizepräsidenten vorgelegt werden, bevor er vom Vorstand geprüft wird.

§ 3 Arbeitsgruppen, Task Groups und andere Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Task Groups oder andere Ausschüsse einrichten, die sich mit der internationalen Förderung relevanter Forschung, Aktivitäten oder Gemeinschaften befassen.

2. Kommissionen, Netzwerke, Mitgliedergruppen oder der Vorstand können die Bildung von Arbeitsgruppen oder Task Groups vorschlagen, um Forschungsinteressen oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kommission, dem Netzwerk bzw. IAVCEI als Ganzes zu untersuchen.
3. Am Ende der Amtszeit der Leitung einer Arbeitsgruppe sollen ihre Leitung dem Vorstand Bericht erstatten und die Ergebnisse zusammenfassen.

§ 4 Änderung und Auslegung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann nur durch eine Abstimmung auf der Mitgliederversammlung oder durch eine Online-Abstimmung geändert werden.
2. Änderungen werden nur dann vorgenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen dafür sind.
3. Jedes IAVCEI-Mitglied kann eine oder mehrere Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen, sofern der Vorschlag schriftlich vorliegt und von drei anderen IAVCEI-Mitgliedern unterstützt wird.
4. Der Vorstand kann Änderungen der Geschäftsordnung vorschlagen, ebenso wie jeder IAVCEI-Ausschuss, jede Kommission oder jedes Netzwerk.
5. Der Vorstand entscheidet, ob über einen Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung auf einer Mitgliederversammlung oder online abgestimmt wird.

§ 5 Awards

1. Regeln und Anforderungen für die Qualifikation und Nominierung von IAVCEI Awards, an die Nominierte und Nominatoren gebunden sind, sind auf der IAVCEI-Website angegeben.